

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Seidel (LINKE)**

vom 10. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2025)

zum Thema:

Vorgehen gegen sogenannte Fakeshops über das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG)

und **Antwort** vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2025)

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23832
vom 10. September 2025
über Vorgehen gegen sogenannte Fakeshops über das Allgemeine Gesetz zum Schutz der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Strafanzeigen zu Fakeshops gab es jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?
2. Welche durchschnittlichen Schadenbeträge wurden zur Anzeige gebracht? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!

Zu 1. und 2.:

Ein sogenannter „Fakeshop“ ist ein vermeintlicher Händler auf einer Online-Verkaufsplattform, bei dem Ware zu häufig sehr günstigen Konditionen bestellt werden kann, die nach der Bezahlung per Vorkasse nicht oder zumindest nicht in der bestellten Qualität geliefert wird. Die Anzahl der in der Polizei Berlin eingegangenen Strafanzeigen im Zusammenhang mit „Fakeshops“ in den Jahren 2020 bis 2024 sowie die zugehörigen Schadenssummen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Strafanzeigen	Schaden in €	Ø Schaden in € je Strafanzeige
2020	304	131.822,54	433,63
2021	799	626.414,37	784,00
2022	553	1.840.725,66	3.328,62
2023	341	280.734,13	823,27
2024	437	310.595,58	710,75
gesamt	2434	3.190.292,28	1.310,72

Quelle: interne Datenerhebung Landeskriminalamt Berlin, Stand: 12. September 2025.

3. Welche Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Verbraucher*innen führt der Senat selbst oder über Polizei, Staatsanwaltschaft oder andere Einrichtungen wie die Verbraucherzentrale durch?

Zu 3.:

Die Polizei Berlin und die Verbraucherschutzzentrale unterstützen die Verbraucherinnen und Verbraucher durch digitale Hinweise und Informationen zu „Fakeshops“.

Auf der Website der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), www.polizei-beratung.de, wird neben einer deutlichen Warnung vor dem Phänomen „Fakeshops“ auch ein Link zum „Fakeshop-Finder“ der Verbraucherzentrale bereitgestellt. Dieses Online-Tool ermöglicht eine zeitnahe Überprüfung unbekannter Onlineshops. Zwar bleibt eine eigenverantwortliche und sorgfältige Prüfung durch den Nutzer erforderlich, jedoch können bereits bekannte „Fakeshops“ anhand spezifischer Erkennungsmerkmale identifiziert werden. Neben dem „Fakeshop Finder“ bietet die Verbraucherzentrale Berlin auf ihrer Homepage umfangreiches Informationsmaterial (z. B. Abzocke online: Wie erkenne ich Fakeshops im Internet? | Verbraucherzentrale Berlin Diese Fakeshops locken mit Angeboten zum Frühlingsbeginn | Verbraucherzentrale Berlin) und auch spezielle Vorträge (Vortrag: Fakeshops im Internet | Verbraucherzentrale Berlin) an.

Die auf den genannten Websites veröffentlichten Hinweise und weiterführenden Informationen unterstützen die Verbraucherinnen und Verbraucher dabei, die Seriosität eines Angebots eigenständig zu beurteilen. Darüber hinaus stellt auch die ProPK eine Vielzahl von Medienangeboten, darunter Newsletter, Broschüren, Faltblätter sowie Filme, kostenfrei zum Download bereit oder bietet diese auf postalischem Weg an.

Betroffene haben die Möglichkeit, relevante Sachverhalte über die Internetwache der Polizei Berlin zu melden. Zudem kann bei jeder Polizeidienststelle eine Strafanzeige erstattet werden.

4. Geht die Berliner Polizei über die Möglichkeiten des ASOG mit dem Ziel der Löschung der Webseiteninhalte oder ggf. der de-Domain gegen Fake-Shops vor?
 - a) Gegen den Hosting-Provider mit dem Ziel der Löschung der Webinhalte? Wenn ja, in wie vielen Fällen jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?
 - b) Gegen die Denic eG als Registrierungsstelle für Domains mit der Top Level-Domain „de“ mit dem Ziel der Löschung der Domain? Wenn ja, in wie vielen Fällen jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?
 - c) Gegen Betreiber von Content Delivery Networks oder vergleichbare Akteure mit dem Ziel, dass die betreffenden Seiten für Nutzer*innen nicht mehr sichtbar sind? Wenn ja, in wie vielen Fällen jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?

Zu 4.:

Ja, sofern der Sitz des Providers in Berlin liegt. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden in der Polizei Berlin nicht erhoben.

5. Welche Behörden sind aus Sicht des Senats für gefahrenabwehrrechtliche Löschanordnungen gegenüber der Denic eG mit Sitz in Frankfurt am Main zuständig?

Zu 5.:

Die Zuständigkeit für – ausschließlich – gefahrenabwehrrechtliche Löschanordnungen gegenüber in anderen Ländern ansässigen Rechtssubjekten liegt grundsätzlich nicht beim Land Berlin und richtet sich nach dem jeweiligen örtlichen Polizei- und Ordnungsrecht

Berlin, den 25. September 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport